

## **Stellungnahme des Deutschen Naturschutzring e.V. (DNR) zur Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz (Stand 17.12.2020)**

### ***Vorbemerkung***

Mit der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz verpflichten sich der Bund und die Länder zur Umsetzung von Maßnahmen zum Moorbodenschutz, um einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung zu leisten. Sie kommen hiermit einer Forderung des Klimaschutzplans 2050 der Bundesregierung nach.

Der DNR begrüßt grundsätzlich ein gemeinsames und gut abgestimmtes Vorgehen von Bund und Ländern, um den Moorbodenschutz und somit den Klimaschutz in Deutschland voranzubringen. Vor dem Hintergrund, dass mehr als 95 Prozent der Moorböden durch Entwässerung geschädigt sind und Deutschland innerhalb der EU der größte Emittent von Kohlendioxidemissionen aus degradierten Mooren ist, sehen wir den Bund und die Länder in besonderem Maße in der Pflicht, mit ambitionierten Zielen und Maßnahmen den Moorschutz in Deutschland voranzubringen.

Die Bund-Länder-Zielvereinbarung mit Stand vom 17.12.2020 stellt die Aspekte des Klimaschutzes sehr stark in den Vordergrund. Der DNR fordert Bund und Länder auf, hier einen integrativeren Ansatz zu wählen, der die Bedeutung des Moorschutzes vor allem für die Biodiversität und den Wasser- und Nährstoffhaushalt stärker berücksichtigt. Wie das Diskussionspapier zur Moorschutzstrategie der Bundesregierung zeigt, befinden sich die FFH-Lebensraumtypen der Moore mit Ausnahme der alpinen biogeographischen Region ausschließlich in einem ungünstig-unzureichenden bis ungünstig-schlechten Erhaltungszustand. Der dringende Handlungsbedarf zum Schutz dieser Lebensräume und Arten sollte daher stärkeren Eingang in die Bund-Länder-Zielvereinbarung finden.

Der DNR begrüßt grundsätzlich die Erarbeitung einer Moorschutzstrategie durch den Bund. Das bisher vorlegte Diskussionspapier ist allerdings zu ambitionslos. Es fehlen ausreichend konkrete Ziele und es fehlt ein „Fahrplan“ mit Fristen und Verantwortlichkeiten. Vor diesem Hintergrund ist ein ergänzendes Aktionsprogramm zur Umsetzung der Moorschutzstrategie des Bundes zu erarbeiten, welches durch die Länder-Maßnahmenprogramme konkretisiert wird. Der ganzheitliche Ansatz in der Moorschutzstrategie der Bundesregierung wird begrüßt, findet sich aber nur in Ansätzen in der Bund-Länder-Zielvereinbarung wieder.

Die in der Bund-Länder-Zielvereinbarung erwähnten Moorschutzstrategien und Maßnahmenprogramme der Länder sind von ihrer Qualität und den enthaltenen Zielen sehr unterschiedlich zu bewerten. Hier wird auch im Hinblick auf eine stärkere Integration klimabezogener Ziele empfohlen, von Seiten des Bundes Leitlinien für die Länder zu erarbeiten. Bund und Länder sollten sich auf eine einheitliche Frist verständigen, um ihre Moorschutzstrategien und Maßnahmenprogramme zu aktualisieren und regelmäßig fortzuschreiben.

Bund und Länder werden darüber hinaus gleichermaßen in der Pflicht gesehen, sich für eine umfangreiche finanzielle Ausstattung zur Umsetzung von Moorschutzmaßnahmen auf EU-, Bundes- und Länderebene einzusetzen. Ein Verweis auf die „jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ reicht an dieser Stelle nicht aus.

## **Zu den Grundsätzen**

1. (Zu Punkt 1) 70 Prozent der Moorböden werden landwirtschaftlich genutzt. Auf diesen Flächen wurden seit 1990 bisher jedoch nur in einem geringen Umfang Treibhausgasemissionen reduziert. Ohne ausreichend finanzielle Anreize und die notwendige Planungssicherheit für Landnutzer\*innen besteht die Befürchtung, dass notwendige Maßnahmen für den Moorbodenschutz allein mit freiwilligen Maßnahmen nicht im erforderlichen Umfang umgesetzt werden. Der DNR sieht Bund und Länder deshalb in der Pflicht, hier diese Voraussetzungen herzustellen und abzusichern, aber auch weitergehende Maßnahmen u.a. durch Anpassung des Rechtsrahmens in die Wege zu leiten.
2. (Zu Punkt 2) Die Ziele zur Emissionsminderung sollten sich nicht nur auf den Zeitraum bis 2030 beschränken, sondern es sollten weitere Zielzahlen mindestens für die Jahre 2040 und 2050 entlang eines Transformationspfades ergänzt werden. Hierbei sollten die Vorgaben des Europäischen Green Deals zur Treibhausgasneutralität berücksichtigt werden.
3. (Zu den Punkten 5 + 10) Moorbodenschutz beinhaltet zahlreiche Synergieeffekte für weitere Schutzgüter und ist daher ökosystemar zu betrachten. Die Belange des Biodiversitätsschutzes, des Landschaftswasser- und Nährstoffhaushaltes sowie des Regional Klimas sollten ebenso ausreichend berücksichtigt werden und im Einzelfall Vorrang bei der Maßnahmenauswahl haben können.
4. (Zu Punkt 6) In der Zielvereinbarung wird hervorgehoben, dass die Maßnahmen zum Schutz der Moorböden nicht zu einer einseitigen Belastung der Eigentümer\*innen und Nutzer von Moorflächen führen sollen. Der DNR sieht hier Bund und Länder in der Pflicht, die Rahmenbedingungen insbesondere durch geeignete Fördermaßnahmen so zu gestalten, dass eine moorschonende Bewirtschaftung zu keiner Belastung von Eigentümer\*innen bzw. Nutzer\*innen führt, sondern eine attraktive Alternative darstellt. Hier ist ein grundlegender Paradigmenwechsel notwendig.

## **Zu den Zielen**

1. (Zu Punkt 2) Das formulierte Ziel, die Kohlendioxid-Emissionen aus Moorböden unter dem Vorbehalt der erforderlichen Finanzierbarkeit bis zum Jahr 2030 um 5 Millionen t CO<sub>2</sub>-Äquivalenten zu senken (entspricht einer Senkung um 11 Prozent der heutigen Emissionen), wird als viel zu unambitioniert bewertet. Dies entspricht einer Wiedervernässung von jährlich 25.000 ha. Um bis zum Jahr 2050 netto-Null CO<sub>2</sub>-Emissionen aus organischen Böden in Deutschland zu erreichen, ist eine doppelt so große Fläche pro Jahr erforderlich (50.000 ha pro Jahr). Der DNR fordert, sich in der Bund-Länder-Zielvereinbarung dem Ziel von netto-Null CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2050 für organische Böden zu verpflichten und einen ambitionierteren Transformationspfad für die einzelnen Landnutzungsformen aufzunehmen. Dies ist auch aus volkswirtschaftlicher Sicht geboten, um zukünftige jährliche Strafzahlungen in Milliardenhöhe an die EU beim Verfehlen der Klimaschutzziele zu vermeiden.
2. (Zu Punkt 3) Unkonkrete Formulierungen wie "mittel- bis langfristig" für die Ziele zur Senkung der THG-Emissionen aus Moorböden sollten durch konkrete Jahreszahlen ersetzt werden.
3. (Zu Punkt 7) Für die Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung eines effektiven Moorbodenschutzes auf Bundes- und Länderebene sollte eine Frist ergänzt werden. Die Länder sollten darüber hinaus die Schutzgebietsverordnungen und die FFH-Managementpläne im Hinblick auf ihre Wirksamkeit für den Moorschutz überprüfen und nachschärfen sowie an die EU-Vorgaben anpassen. Auch die Schutzgebietskulissen sollten in Bezug auf den Moorbodenschutz auf notwendige Erweiterungen hin überprüft werden.

4. (Zu Punkt 8) Der Torfabbau sollte nicht planmäßig bis zum Ende des Abbaus fortgeführt werden, sondern eine möglichst frühzeitige Beendigung ggf. unter Zahlung von Entschädigungsleistungen an Torfabbauunternehmen angestrebt werden. Insbesondere die Nutzung von Hochmoorböden muss bis zum Jahr 2030 vollständig unterbleiben.
5. (Zu Punkt 9) Bzgl. der förderrechtlichen Voraussetzungen sollen Bund und Länder alle Möglichkeiten nutzen, um auf EU-Ebene und im Rahmen der nationalen Ausgestaltung attraktive Optionen für torfschonende und -erhaltende Wirtschaftsweisen inklusive der hierfür benötigten Technik sowie für die Etablierung neuer Wertschöpfungsketten zu schaffen. Bund und Länder sollen sich dazu verpflichten, diese Fördermöglichkeiten über den Wechsel von Förderperioden hinweg zu verstetigen, um den Landnutzer\*innen Planungssicherheit zu geben. Auch die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz sollte für die Förderung des Moorschutzes geöffnet werden.

### ***Zu den Maßnahmen***

1. (Zu Punkt 2) Die Erarbeitung von Leitlinien für eine einheitliche und rechtssichere Umsetzung des Moorschutzes sowie eine Überprüfung des bestehenden Rechtsrahmens wird begrüßt. Hierfür sollten sich Bund und Länder eine angemessene Frist setzen. Darüber hinaus sollten sich Bund und Länder für eine ausreichende und gut qualifizierte Personalausstattung in den Verwaltungen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene einsetzen, auch um bestehende Vollzugsdefizite abzubauen. Der Moorschutz sollte durch klare ordnungsrechtliche Vorschriften ein stärkeres Gewicht in der Raumplanung erhalten. Für die Landes- und Regionalplanung sollte die Einführung von Vorranggebieten Klimaschutz geprüft werden.
2. (Zu Punkt 3) Die Schwerpunktsetzung bei der Umsetzung der Maßnahmen sollte sich nicht vorrangig auf die Klimarelevanz und das Kosten-Nutzenverhältnis konzentrieren, sondern die Relevanz für die Biodiversität gleichrangig berücksichtigen. Auch Aspekte des Landschaftswasser- und des Nährstoffhaushaltes sollten Eingang in die Maßnahmenpriorisierung finden. Hier muss bei Zielkonflikten ein Interessenausgleich angestrebt werden.
3. (Zu Punkt 4) Es sollten Maßnahmen ergänzt werden, die eine Stärkung von Bildungsangeboten zum Moorschutz in der schulischen, universitären und außerschulischen Bildung im Sinne von „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ (BNE) vorsehen.
4. (Zu Punkt 8) Bund und Länder müssen bei der Bewirtschaftung eigener Flächen eine Vorreiterrolle für den Moorschutz einnehmen. Bei nichtstaatlichen Trägern der öffentlichen Hand sollte nicht allein auf das Prinzip Freiwilligkeit gesetzt werden, sondern es müssen verbindliche Vereinbarungen für die Umsetzung von Moorschutzmaßnahmen getroffen werden. Empfehlungen und Leitlinien zum Moorbodenschutz sind nicht nur für Flächen der öffentlichen Hand zu formulieren, sondern eine gute fachliche Praxis für alle bewirtschafteten Moorböden zu etablieren. Die Auszahlung von Fördermitteln sollte an die Einhaltung der guten fachlichen Praxis geknüpft werden.

### ***Weitere Forderungen***

1. Besonders schutzbedürftige Moorflächen, auf denen eine Bewirtschaftung aus Natur- oder Klimaschutzgründen zukünftig unterlassen werden soll, sollten bei Bedarf unter Zahlung einer angemessenen Entschädigung in öffentliches Eigentum überführt werden.
2. Zur Umsetzung der zukünftigen Moorschutzstrategie des Bundes, eines evtl. Aktionsprogramms sowie der Bund-Länder-Zielvereinbarung wird die Einrichtung einer Moorschutzkommission mit Vertreter\*innen von u.a. Bund, Ländern und ausgewählten Kommunen, Umwelt- und Landnutzerverbände sowie der Wissenschaft empfohlen.